

33.
8. X. 84
II ZR 223/83

a) Mit der Fortführung eines ererbten Handelsgeschäfts durch mehrere Miterben ist nicht notwendig ein gesellschaftlicher Zusammenschluß der Miterben verbunden.

b) Zur Fortführung des Handelsgeschäfts in ungeteilter Erbengemeinschaft bedürfen die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Miterben nicht der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

c) Wird ein Handelsgeschäft von einer Erbengemeinschaft fortgeführt, die aus Minderjährigen und deren gesetzlichem Vertreter besteht, so werden die Minderjährigen aus den von ihrem gesetzlichen Vertreter unter der Firma des fortgeführten Unternehmens eingegangenen Verbindlichkeiten mitverpflichtet.

259

34.
10. X. 84
IVa ZR 167/82

Ansprüche aus Geschäftsführung ohne Auftrag gehen jedenfalls dann nicht gemäß § 1542 RVO auf den Sozialversicherungsträger über, wenn dessen Eintrittspflicht allein auf § 539 Abs. 1 Nr. 9 RVO beruht, es sich nicht um Leistungen gemäß § 765 a Abs. 1 RVO handelt und wenn derjenige, dem Nothilfe geleistet wurde, sich nicht nachweislich schuldhaft in die Notlage gebracht hat.

270

INHALT

Nr.		Seite
29. 3. X. 84 VIII ARZ 2/84	<p>Es hängt von der Darlegung der tatsächlichen Gründe im Einzelfall ab, ob der Wunsch des Mieters, im Rahmen seiner Lebensgestaltung aus persönlichen Gründen mit dritten Personen gleichen oder anderen Geschlechts eine auf Dauer angelegte Wohngemeinschaft zu bilden, ein berechtigtes Interesse im Sinne von § 549 Abs. 2 Satz 1 BGB darstellt.</p> <p>Eine Berücksichtigung der Belange des Vermieters findet dabei nur unter dem Gesichtspunkt der Zumutbarkeit im Sinne von § 549 Abs. 2 Satz 1 Halbs. 2 BGB statt.</p>	213
30. 2. X. 84 KVR 5/83	<p>a) Zur Marktabgrenzung bei Zeitungen und Zeitschriften.</p> <p>b) Zur Bedeutung von Substitutionswettbewerb für die Marktstellung eines Unternehmens.</p>	223
31. 4. X. 84 VII ZR 65/83	<p>a) Kein Ausschluß des Vergütungsanspruchs durch AGB bei Kündigung des Vertrags nach § 8 Nr. 1 Abs. 1 VOB/B.</p> <p>b) Zu den Grenzen des Weisungsrechts des Auftraggebers aus § 4 Nr. 1 Abs. 3 VOB/B.</p>	244
32. 4. X. 84 VII ZR 342/83	<p>Auch wenn für einen bestimmenden Schriftsatz Anwaltszwang nicht besteht, ist die mit ihm bezweckte Prozeßhandlung unwirksam, wenn die Partei von einem Anwalt vertreten wird und dieser den Schriftsatz nicht eigenhändig unterzeichnet hat.</p> <p>Zur Heilung dieses Mangels bei einem nicht fristgebundenen Schriftsatz.</p> <p>Zur Wirksamkeit der Streitverkündung genügt es, daß der Rechtsstreit, in dem der Streit verkündet werden soll, <i>anhängig</i> ist; Rechtshängigkeit ist nicht erforderlich.</p> <p>Zur Beratungs- und Betreuungspflicht des Architekten nach Beendigung seiner eigentlichen Tätigkeit, wenn Baumängel auch auf sein Verschulden zurückzuführen sind.</p>	251

Bund

HEFT 4

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

92. BAND



1985

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN